

Berufsverband der niedergelassenen Chirurgen Deutschland e.V. (Bundesverband der ANC)

Geschäftsstelle:

Dorfstr: 6 d

22941 Jersbek

Tel. 04532/268 75 60, Fax 04532/268 75 61

E-Mail: info@bncev.de, Homepage: www.bncev.de



15. April 2020

Verantwortlich für den Gesamtinhalt des SPOT: Dr. Christoph Schüürmann
Texte / Redaktion: Dr. Christoph Schüürmann, Rosemarie Plassmann

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

endlich (gestern) hat mich eine sehr differenzierte und substantiell klarstellende Antwort der KBV erreicht.

Also, ambulantes und belegärztliches Operieren sind im sogenannten Rettungsschirm des Krankenhaus-Covid-Entlastungsgesetzes (betrifft auch ambulante Gesundheitseinrichtungen) definitiv enthalten unter den bekannten Voraussetzungen (siehe unter 1.,3b):

Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2020 (BGBl. I S. 497) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 87a Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt.

„(3b) Mindert sich das Gesamthonorar eines vertragsärztlichen Leistungserbringers um mehr als 10 Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal und ist diese Honorarminderung in einem Fallzahlrückgang in Folge einer Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses begründet, kann die Kassenärztliche Vereinigung eine befristete Ausgleichszahlung an den vertragsärztlichen Leistungserbringer leisten. Die Ausgleichszahlung ist beschränkt auf Leistungen, die gemäß Absatz 3 Satz 5 und 6 außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet werden. Die Ausgleichszahlung ist in der Höhe zu mindern, in der der vertragsärztliche Leistungserbringer Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder finanzielle Hilfen aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen erhält. Die Aufwendungen für die Ausgleichszahlungen sind der Kassenärztlichen Vereinigung durch die Krankenkassen zeitnah zu erstatten. Die Kassenärztliche Vereinigung hat den Krankenkassen die zur Erstattung notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.“

(Covid-19-Krankenhaus-Entlastungsgesetz aus 21.03.2020) (Siehe Anlage 1, S.582)

TO
R
S
C
N
B

BNC-SPOT



Seite 2 zum SPOT vom 15. April 2020

Stellungnahme KBV :

"vorweg eine Begriffsdefinition: Mit Ausgleichszahlung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung sind hier die zusätzlichen Zahlungen der Krankenkassen an die KV im Bereich der extrabudgetären Vergütung (EGV), gemeint, die von diesen zusätzlich geleistet werden, obwohl keine extrabudgetär zu vergütenden Leistungen vom Arzt / der Praxis abgerechnet wurden. Vor diesem Hintergrund ist die von Ihnen erwähnte „Einschränkung“ zu sehen. Davon getrennt gibt es die Zahlungen, die die KV an den Arzt / die Praxis auszahlt. Diese betreffen nicht nur die EGV sondern auch die Leistungen innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV), die aus dem von den Krankenkassen mit befreiender Wirkung gezahlten vereinbarten Behandlungsbedarf, der nicht gekürzt wird, finanziert werden."

Meine Anfrage, ob ambulantes und belegärztliches Operieren auch in dem Gesetz enthalten sind, wurde nun positiv wie folgt beantwortet:

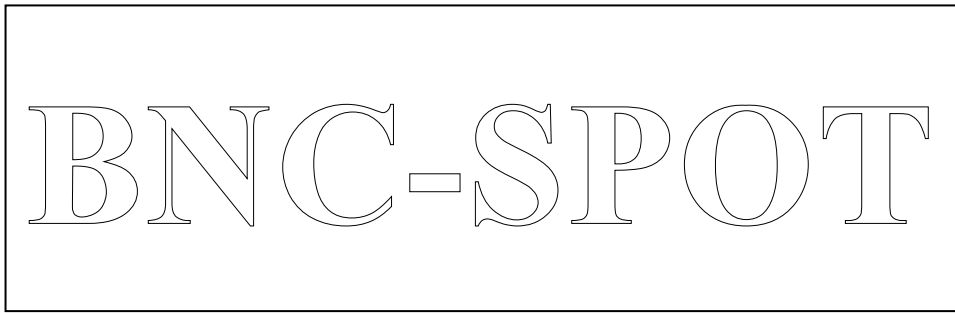
"Nun zu Ihrer Frage:

Aus Sicht der KBV umfasst der Verweis auf Absatz 3 Satz 5 und 6 sowohl die Leistungen des ambulanten Operierens als auch belegärztlichen Leistungen als Teil der förderungswürdigen Leistungen. Dies ergibt sich aus dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 450. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), der Folgendes als extrabudgetär zu vergüten aufgrund der besonderen Förderungswürdigkeit der Leistungen empfiehlt:

- Unter Nr. 2, Ziffer 3. „belegärztliche (kurativ-stationäre) Leistungen (GOP 13311, 17370 und 08410 bis 08416 sowie Kapitel 36 EBM mit Ausnahme der GOP 36371 bis 36373)“ und*
- Unter Ziffer 4. „Ambulantes Operieren einschließlich Begleitleistungen, PTK, Koloskopie und ERCP (Abschnitte 31.1, 31.3, 31.4, 31.5 und 31.6 EBM, GOP 04514, 04515, 04518, 04520, 13421 bis 13424, 13430, 13431 und 40680 sowie Abschnitt 31.2 EBM mit Ausnahme der GOP 31371 bis 31373),“*

Dieser Empfehlung folgen nach unserem Kenntnisstand die regionalen Gesamtvertragspartner."

Ebenfalls inhaltlich identisch habe ich eine Stellungnahme aus der KV-Hessen erhalten mit der zusätzlich übermittelten Mitteilung aus der Politik, diese werde nachbessern, wenn es bei dem Thema seitens der Kostenträger Probleme geben werde.



Seite 3 zum SPOT vom 15. April 2020

Fazit :

Nach mir nunmehr vorliegenden Informationen können Sie doch sicher davon ausgehen, dass neben der MGV im EGV-Bereich auch ambulantes und belegärztliches Operieren in dem Begriff "Minderung des Gesamthonorars" subsummiert ist, also Absatz 3, Satz 6, §87a, SGB V :

Darüber hinaus können Leistungen außerhalb der nach Satz 1 vereinbarten Gesamtvergütungen mit den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung nach Absatz 2 Satz 5 vergütet werden, wenn sie besonders gefördert werden sollen oder wenn dies medizinisch oder aufgrund von Besonderheiten bei Veranlassung und Ausführung der Leistungserbringung erforderlich ist (Satz 6).

Meine Bedenken durch sich bislang widersprechende Äußerungen in der Frage sind nunmehr nicht mehr aufrecht zu erhalten.

Für unsere Berufsgruppe ambulante und belegärztliche Chirurgie ist diese Klarstellung sicher die wichtigste Information, also Verluste durch nicht durchgeführte ambulante und belegärztliche Operationen unter den Epi-/Pandemievoraussetzungen von 10 % und mehr werden ebenfalls ausgeglichen, d.h. mit ca. 90 % der dazugehörigen Einnahmen des Vorjahresquartals.

Das ist im Vergleich zu anderen Branchen sicher eine gute Nachricht.

Der BNC hat innerhalb seiner Möglichkeiten die nach unserer Ansicht wichtigsten Informationen für unsere Mitglieder in den vergangenen Wochen zusammengetragen und via Rundmail oder unserer Homepage sofort zugänglich gemacht.

Das werden wir auch weiterhin tun, sofern sich Entscheidendes tut. Nach den ersten Verlautbarungen aus den Medien von heute werden die bisherigen Kontaktbeschränkungen wohl zunächst bis zum 03.05. 2020 fortgeführt, weiteres bleibt abzuwarten.

Vor allem - bleiben Sie weiterhin gesund (!)

Ihr
Christoph Schüürmann
1. Vors. BNC